

## **Zivilrechtslehrervereinigung e.V.**

### **Allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Zivilrechtslehrervereinigung für Publikationen**

Auf der Mitgliederversammlung vom 17. September 2013 in Würzburg hat die Zivilrechtslehrervereinigung einstimmig ein Positionspapier „Gute wissenschaftliche Praxis für Publikationen“ verabschiedet. Dieses Positionspapier befasst sich in erster Linie mit Qualifikationsarbeiten. Die gute wissenschaftliche Praxis beim Verfassen von Doktorarbeiten und von Habilitationsschriften wird jedoch ganz maßgeblich auch von der guten (oder auch weniger guten) wissenschaftlichen Praxis geprägt, die Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler bei ihren Betreuern und in der Wissenschaft ganz allgemein erleben. Es ist deshalb wünschenswert, die Standards guter wissenschaftlicher Praxis auch für wissenschaftliche Arbeiten, die keine Qualifikationsarbeiten sind, so konkret wie möglich festzulegen. Aus diesem Grunde hat der Vorstand ein zusätzliches Positionspapier erarbeitet, das auf der Mitgliederversammlung am 22. September 2015 in Köln einstimmig angenommen worden ist. Dieses zusätzliche Positionspapier orientiert sich möglichst eng an Teil I der „Leitsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Öffentlichen Recht“ der Staatsrechtslehrervereinigung und übernimmt dies mit einer Reihe von Präzisierungen und Ergänzungen. Die Ergänzungen sind teilweise inspiriert von den „Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte“.

1.

Wissenschaftsplagiate, d.h. die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Textes oder einer fremden Idee unter Anmaßung der wissenschaftlichen Urheberschaft, verstoßen gegen die Pflicht zur Wahrhaftigkeit der Wissenschaft.

2.

Gleichermaßen wissenschaftlich unredlich ist die Veröffentlichung eines von Anderen verfassten Textes unter eigenem Namen mit deren Einverständnis - entgeltlich oder unentgeltlich („Ghostwriting“).

3.

Wissenschaftlich unredlich handelt auch, wer Textentwürfe durch seine Mitarbeiter fertigen lässt und diese unter eigenem Namen als Alleinautor veröffentlicht.

4.

Intellektuelle Leistungen Anderer, die für einen Beitrag wesentlich sind, sind in geeigneter Form zu kennzeichnen.

5.

Eine bloß sprachliche Überarbeitung lässt die Autorschaft des Entwurfsverfassers nicht entfallen. Ob die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer überhaupt eine Mitautorschaft für sich beanspruchen kann, hängt davon ab, ob sie oder er qualitativ oder quantitativ Wesentliches zum Entwurf beigesteuert hat. Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen.

6.

Die unterstützende Mitwirkung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begründet nur dann keine Mitautorschaft, wenn die Mitwirkung sich in bloßen Hilfstätigkeiten wie Recherche, Materialsammlung, Arbeit an den Fußnoten und vergleichbaren Routinen erschöpft. Dafür kann in einer Fußnote gedankt werden.

7.

Bei gemeinsamer Veröffentlichung mehrerer Autoren soll soweit möglich ausgewiesen werden, welcher Teil der Veröffentlichung oder welche Leistung die jeweilige Autorschaft begründet.

8.

Bei Fortführung eines Werkes durch einen neuen Bearbeiter ist eine fortbestehende Mitautorschaft des bisherigen Verfassers als solche auszuweisen, sofern dieser nicht ausdrücklich verzichtet.

9.

In wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss der Leser erkennen können, inwieweit der Autor sich jenseits des Allgemeinkundigen auf Ergebnisse, Argumente und Formulierungen Dritter stützt.

10.

Wörtliche Übernahmen eines fremden Textes bzw. Textteils sind durch Zitatzeichen oder, insbesondere bei der Übernahme längerer Textpassagen oder bei Übersetzungen, in anderer geeigneter Form (z.B. eingerückter Text in abweichender Schriftart) zu kennzeichnen.

11.

Bei der wörtlichen oder sinngemäßen Übernahme eines fremden Textes bzw. Textteils ist die Quelle (Autor/-in und Fundstelle) durch die Platzierung oder Gestaltung der Fußnote so präzise anzugeben, dass sie überprüft werden kann. Es genügt nicht, die wissenschaftliche Literatur lediglich in einer „Sammelfußnote“ oder in einem Literaturverzeichnis aufzuführen.

12.

Die Übernahme eigener, bereits veröffentlichter Texte ist für sich genommen kein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Gleichwohl sollte sie in geeigneter Form ausgewiesen werden.

13.

Bei einem Zitat sind den Zitierten keine Aussagen zuzuschreiben, die sie nicht oder nicht in der angegebenen Weise gemacht haben.

14.

Es entspricht wissenschaftlicher Redlichkeit, grundsätzlich primär den Urheber einer Idee zu zitieren; weitere Nachweise werden deshalb nur neben und nach dem Urheber aufgeführt.

15.

„Blindzitate“, d.h. die ungeprüfte Übernahme der Zitate Anderer, verstoßen gegen die Standards der Wissenschaft. Wenn Quellen nicht mit zumutbarem Aufwand überprüft werden können, erfolgt ein entsprechender Hinweis (etwa „zitiert nach ...“).

16.

Allgemeinwissen im Sinne von Grundwissen, dessen Kenntnis im Fach und im jeweiligen Kontext vorausgesetzt werden kann, ist nicht zitierbedürftig. Insbesondere Wissen, das Allgemeingut geworden ist, muss dem Urheber oder der Urheberin nicht mehr zugeordnet werden. Zitierbedürftig ist die Wiedergabe von Allgemeinwissen nur, wenn eine besondere Formulierung Ausdruck einer urheberrechtlich schützenswerten persönlichen geistigen Schöpfung ist.

17.

Die Auswahl von Zitaten ist ausschließlich anhand wissenschaftsadäquater Kriterien vorzunehmen. Die Zitierredlichkeit verbietet es, wissenschaftsfremde Kriterien für die Auswahlentscheidung anzuwenden, etwa solche „wissenschaftspolitischer“ oder persönlicher Art (z.B. Freundschaft, Verbundenheit in Wissenschaftszirkeln), und so „Zitierkartelle“ zu bilden.

18.

Abweichungen von den vorgenannten Zitierstandards können mit Blick auf die zweck- und zielgruppenadäquate Gestaltung einer Publikation gerechtfertigt sein (z.B. bei einem Beitrag in einer Zeitung). Der Grundsatz, dass die Übernahme fremden Gedankenguts offen gelegt werden muss, gilt allerdings auch hier.